

Beschlussvorlage

VZD/3181/2023/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über die Anzahl der Wahlbereiche bei den Kommunalwahlen 2024

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Verfasser: Kleemann, Elke	Erstellungsdatum: 31.07.2023 Status: öffentlich
---	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
14.09.2023	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat entsprechend § 61 (3) Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zu entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird. Große Kommunen mit bis zu 25.000 Einwohnern können, Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern müssen ihr Wahlgebiet in mehrere **Wahlbereiche** einteilen. Bentwisch benötigt also nur 1 Wahlbereich.

Nicht identisch mit dem Wahlbereich ist der **Wahlbezirk (Stimmbezirk)**. Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindewahlbehörde den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein. Bentwisch hat auf Grund der Größe in der Vergangenheit 3 Wahlbezirke gehabt, ist aber nur 1 Wahlbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt entsprechend § 61 (3) LKWG M-V das Wahlgebiet Bentwisch in **einen** Wahlbereich einzuteilen. Der Beschluss gilt bis auf Widerruf für die Europa- und Kommunalwahlen 2024 und alle weiteren Wahlen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

